

Antrag zur Gewährung von Freistellung

An

Gewährung von Freistellung gem. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 20. November 2007, GBl. Nr. 19 v. 23.11.2007, S. 530.

Sehr geehrte Damen und Herren,

_____ ist eine antragsberechtigte Organisation im Sinne des §1, Absatz 3 des o.g. Gesetzes und beantragt hiermit die Freistellung des bei uns ehrenamtlich tätigen

geboren am _____

wohnhaft in _____

Er/Sie nimmt am Workshop-Tag Aktivierende Befragung des Stadtjugendrings Biberach am 21.01.2016 von 9:30 - 16 Uhr, einer Schulungsveranstaltung im Sinne des §1 Absatz 1 Satz 2 des o.g. Gesetzes, teil. Zu diesem Zweck und für diesen Zeitraum bitten wir Sie die Freistellung zu gewähren.

Freundliche Grüße

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung bis 12. Januar

An
Stadtjugendring Biberach
Ehingerstraße 19
88400 Biberach



„ Wofür würden Sie sich einsetzen?“

Workshop Aktivierende Befragung

**21.1.2016 9.30 Uhr bis ca. 16 Uhr
im Landratsamt Biberach**

Kontakt

Vernetzungs- und Anlaufstelle gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus

Siemensstr. 11 | 70469 Stuttgart

Tel.: 0711 896915-19

E-Mail: a.stelzel@lago-bw.de

Internet: www.lago-bw.de

Ansprechpartner:

Anne Stelzel



Aktivierende Methoden in der Gemeinwesenarbeit und der Sozialraumanalyse

Die Menschen in einem Stadtteil oder einer Gemeinde ins Nachdenken über ein Thema zu bringen, ist für viele lokale Vorhaben eine der ersten Hürden. Die aktivierende Befragung ist eine Methode der Sozialraumanalyse, mit der anhand von Interviews verschiedenste Ideen und Anregungen der Menschen vor Ort gesammelt und aufbereitet werden können. Gleichzeitig wirken die Fragen aktivierend auf die Gesprächspartner*innen und dies kann ein Türöffner sein für weitere Aktionen im Gemeinwesen. Im Rahmen des Förderprogramms „lokal vernetzen – demokratisch handeln“ bietet der Workshop die Möglichkeit von einem erfahrenen Referenten aktivierende Methoden kennenzulernen. Es geht zudem darum, wie diese Methoden in größere wie auch in kleinere Projekte eingebunden werden können, für welche Themen sich der Ansatz anbietet und welche Präsentationsformen es für die Ergebnisse gibt.

„lokal vernetzen – demokratisch handeln“ fördert landesweit Projekte...

- von lokalen Initiativen, die handeln, damit die Abwertung Anderer durch menschenverachtende Einstellungen wie z.B. Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus oder Homophobie keinen Platz in der Gesellschaft haben: Selbstverständlich sind Demokratie und Menschenrechte Aufgaben, die jeden einzelnen Menschen angehen.
- von Initiativen, die sich mit Partnern aus Zivilgesellschaft und Kommune vernetzen: Selbstverständlich ist Demokratie eine Aufgabe, die uns verbindet.

Referent:

Christopher Vogel

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Kassel,
Trainer für politische Bildung

Zielgruppe:

- Projektverantwortliche in lokalen Projekten
- Fachkräfte der Jugendarbeit
- Ehrenamtlich Engagierte

Ort:

Landratsamt Biberach, großer Sitzungssaal,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach

Anmeldung:

bis 12. Januar an den Stadtjugendring Biberach,
Ehingerstraße 19, 88400 Biberach,
per Email: info@stadtjugendring-bc.de oder
per Fax an 07351/2996450

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Bei Fragen:

Andreas Heinzl, Geschäftsstelle Stadtjugendring
Biberach, Telefon: 07351/51486

Veranstalter:

Im Rahmen der Förderprogramms „lokal vernetzen – demokratisch handeln“:



Unterstützer:



Anmeldung

Name, Vorname

Organisation

Arbeitsbereiche

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

§ Freistellungsmöglichkeit für den Workshop-Tag

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ haben Ehrenamtliche Anspruch auf sogenannte Freistellung. Das heißt sie können sich zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten oder für Fortbildungen, wie beispielsweise den Workshop-Tag zur aktivierenden Befragung, von ihrem Arbeitgeber freistellen lassen.

Die Freistellungsmöglichkeit besteht für alle Beschäftigten über 16 Jahre, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen.

Der Antrag auf Freistellung ist von der Organisation zu stellen, für welche der Antragsteller ehrenamtlich tätig ist. Der jährliche Freistellungsanspruch beträgt bis zu 10 Tage, bei Auszubildenden bis zu 5 Tage. Der Freistellungsanspruch kann auf max. 3 Veranstaltungen verteilt werden.

Der Antrag auf Freistellung ist mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitgeber einzureichen. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nicht. Sofern nicht dringend betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen, ist die Freistellung zu gewähren.

Der Gesetzestext ist unter www.landesrecht-bw.de online abrufbar.

Hinweis: Heraustrennen, ausfüllen, vom Verein/verband unterschreiben lassen und dem Arbeitgeber überreichen.

